

Wochenblatt

Preis: vierteljährliche Pränumeration 9 ngr. in's Haus, 8 ngr. bei Abholung in der Expedition.

für
Bschopau und Umgegend.

Insertionsgebühren werden die Zeile oder deren Raum mit 1 ngr. berechnet.

(Jeden Sonnabend eine Nummer.)

N^o. 14.

Sonnabends, den 8. April

1854.

Verordnung des Ministeriums des Innern, die Planlegung bei Grundstückenzusammenlegungen betr., vom 21. März 1854.

Das Gesetz über Zusammenlegung der Grundstücke vom 14. Juni 1834 (Seite 141 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1834) stellt §. 1 die Hauptbestimmung an die Spitze, daß durch die Zusammenlegung ein solcher Umtausch durcheinander liegender, ländlicher, verschiedenen Besitzern gehöriger Grundstücke herbeizuführen sei, durch welchen für jeden derselben eine möglichst nahe und zusammenhängende, sowie überhaupt für die Bewirthschaftung günstige Lage seiner Besitzung bezweckt wird. Demgemäß bestimmt es §. 13: daß bei der Zusammenlegung jeder Theilhaber a) statt des von ihm abzutretenden Landes Grund und Boden von demselben Ertrage, b) diesen in möglichster Nähe, Zusammenhänge und überhaupt für die Bewirthschaftung günstiger Lage und c) völlige Entschädigung im Uebrigen zu empfangen habe. Wenn das Gesetz weiterhin §. 17 bestimmt, daß jedem Betheiligten dabei thunlichst Grundstücke von gleicher oder möglichst nahe stehender Bodenklasse (Bonität) und von gleicher Gattung im Vergleich mit dem abzutretenden Lande anzuweisen seien: so läßt theils die dieser Vorschrift in dem Gesetze angewiesene Stellung, theils der Ausdruck: thunlichst, keinen Zweifel darüber zu, daß ihr nur untergeordnet, nämlich blos insoweit Anwendung gegeben werden solle, als es in jedem einzelnen Falle mit der Befolgung obiger Hauptbestimmung vereinbar ist, und daß daher, insoweit dies ohne Beeinträchtigung des Hauptzwecks der Zusammenlegung nicht zu vermeiden ist, der einzelne Betheiligte sich auch die Gewährung des Reinertragswerthes des von ihm abzutretenden Landes durch Anweisung von Grundstücken anderer Bodenklassen oder einer andern Gattung gefallen lassen muß. Es ist daher die Pflicht der Zusammenlegungsbehörden, mit Entschiedenheit und Festigkeit alle entweder hierauf oder vielleicht auf einer besondern Vorliebe für dies oder jenes Grundstück beruhenden Widersprüche einzelner Betheiligter zurückzuweisen und sich davon selbst nicht durch den Wunsch, gütliche Vereinigungen zu Stande zu bringen, abhalten zu lassen, insofern dadurch die Zweckmäßigkeit des Zusammenlegungsplanes und die höchstmögliche Nützlichkeit desselben für die Gesamtheit benachtheiligt werden würde, vielmehr dergleichen Widersprüche, da nöthig, auf dem Wege der Entscheidung zu beseitigen. Da wahrzunehmen gewesen ist, daß eine nicht genügende Beobachtung dieser Grundsätze in nicht seltenen Fällen dem Zustandekommen möglichst zweckmäßiger Zusammenlegungen hinderlich geworden ist: so sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, die Zusammenlegungsbehörden, so wie die bei Zusammenlegungen Betheiligten mittelst gegenwärtiger Verordnung daran zu erinnern. — Dieselbe ist in sämtlichen, §. 21 des Gesetzes v. 14. März 1851 bezeichneten Zeitschriften zum Abdruck zu bringen. Dresden, den 21. März 1854. Ministerium des Innern.

Freiherr v. Beust. Demuth.

Die Abenteuer einer Nacht.

(Schluß.)

Der Lärm kam näher, die Hunde klappten dicht um das Haus herum und menschliche Stimmen erschallten dazwischen. Zugleich hörte er wieder um sich her Geräusch, den Tritten eines auf den Beinen Gehenden ähnlich, dies bewog ihn, einige Mal mit dem Gewehr über die Flur hinweg zu schlagen, daß die Funken sprüheten, aber leider ohne Erfolg.

„Aufgemacht!“ donnerte eine raube Bass-

stimme vor der Thür. Hochhorchend stand Tomascheck, sein Herz pochte ängstlich und das Gewehr schwankte in den zitternden Händen.

„Nun, wird's bald?“ rief die Stimme nach einer kleinen Pause wieder und begleitete diese Worte mit einem kräftigen Schlage gegen die Thür. Zugleich trommelten mehrere Spießgesellen in einer andern Gegend des Hauses an einem Fensterladen und dazwischen klappten eine Menge Hunde.

Die Kräfte hatten den nunmehr gefährdeten Jäger ganz verlassen, ermattet sanken seine Arme